



Satzung vom 18. November 2011

Seite 1 von 4

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kinderschutz e.V.“ Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er arbeitet auf gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie der Aus- und Fortbildung. Er hat die Aufgabe,

- a) Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zu beraten und sie vor Verwahrlosung und Misshandlung zu schützen,
- b) Eltern in Erziehungsfragen zu beraten, Vormundschaften, Sorgerechtpflegschaften, Erziehungsbeistandschaften und Betreuungen zu übernehmen,
- c) Eltern in schwierigen Lebenslagen zu beraten und ihnen zu helfen,
- d) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterhalten,
- e) Kinder und deren Familien bei gesundheitlichen Problemen oder Schäden durch Vermittlung und Finanzierung von Behandlungen im In- und Ausland zu unterstützen,
- f) Aus- und Fortbildung von medizinischem Personal in der Kinderheilkunde im In- und Ausland zu fördern,
- g) weitere soziale Aufgaben, die im Sinne seiner Zielsetzung liegen, zu übernehmen und gegebenenfalls soziale Organisationen, die nach-

weisbar unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wahrnehmen, zu unterstützen,

- h) Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind oder deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes, finanziell oder durch Sachleistungen zu unterstützen.

Der Verein erfüllt diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds kommt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zustande. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist nur das Recht auf persönliche und finanzielle Förderung des Vereins verbunden.

Fördernde Mitglieder setzen die Höhe ihres Beitrages selbst fest. Der Jahresbeitrag soll 10 Euro nicht unterschreiten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



Satzung vom 18. November 2011

Seite 2 von 4

Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds kann der Vorstand zum Jahresende kündigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied der Grundhaltung oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt;
- b) ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung für mindestens ein Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

(4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Für Einzelpersonen beträgt er zur Zeit mindestens 60 Euro jährlich. Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden. Für juristische Personen wird er vom Vorstand festgelegt. Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.
- (2) Jedes Organmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen.
- (3) Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des Vereins sollen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat, stellt den Jahresabschluss fest, erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung, entscheidet über dessen Entschädigung für den Zeitaufwand, verabschiedet Anträge, beschließt Änderungen der Vereinssatzung, der Höhe des Jahresbeitrags und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Aufsichtsrat unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen, des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn entweder der Vorstand, der Aufsichtsrat oder 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen.

(3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig eingebracht, wenn sie mindestens drei Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie müssen nur an die Mitglieder unverzüglich weitergeleitet werden, die dem Verein ihre eMail-Adresse ausdrücklich angegeben haben.

(5) In der Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer/innen jeweils auf vier Jahre durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in aus, prüft die/der Übrigbleibende bis zum Zusammentreten der nächsten Mitgliederversammlung allein. Scheiden beide Rechnungsprüfer/innen aus, so beruft der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Rechnungsprüfer/in.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Aufsichtsrat für vier Jahre, der aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen, auch von Tochtergesellschaften, sind nicht wählbar. Listwahl ist zulässig. Bei der Wahl kann bestimmt werden, dass gewählt ist, wer die meisten, nicht aber notwendig die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt in getrennten Wahlgängen geheim aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n.



Satzung vom 18. November 2011

Seite 3 von 4

(3) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt, bei der über eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode beschlossen wird.

Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss mindestens drei betragen. Falls diese Anzahl unterschritten wird, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

(4) Der Aufsichtsrat tagt in der Regel mindestens viermal im Jahr. Er wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach dem für die Mitgliederversammlung geltenden Verfahren einberufen, wobei die Ladungsfrist im Einzelfall mit Zustimmung aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder beliebig verkürzt werden kann. Auf Verlangen von 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder oder des Vorstandes ist eine Sondersitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wenn kein mitwirkendes Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren vor der Beschlussfassung widerspricht. Eine Abstimmung kann in Textform vorgenommen werden, wenn sich daran mindestens 2/3 der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder beteiligen.

(7) Der Aufsichtsrat überwacht und begleitet die Vereinsarbeit. Hierzu kann er jederzeit durch Beschluss von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Aufsichtsrates oder sachverständige Dritte Einsicht in alle Unterlagen des Vereins nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen.

(8) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Regelung von deren Rechtsbeziehungen
- b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand bei allen rechtlichen Angelegenheiten
- c) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung entsprechend der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften
- d) Beschlussfassung zum Jahresabschluss
- e) Beratung und Beschlussfassung über die strategische Planung und Ausrichtung des Vereins sowie die inhaltliche und wirtschaftliche Jahresplanung
- f) Entgegennahme der unterjährigen Berichte des Vorstandes; über wesentliche Ereignisse unterrichtet der Vorstand unverzüglich die/den Aufsichtsratsvorsitzenden
- g) Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder von der inhaltlichen Jahresplanung
- h) Zustimmung zu Geschäften mit den Aufsichtsratsmitgliedern sowie diesen nahe stehenden Dritten oder Geschäftspartnern oder zur Übernahme von Funktionen in branchenähnlichen Einrichtungen
- i) Zustimmung zur Eröffnung und Schließung von Einrichtungen
- j) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Er soll die Wirksamkeit seiner Arbeit regelmäßig überprüfen und hierbei die Grundsätze der Corporate Governance berücksichtigen.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten und haben insoweit auch einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.



Satzung vom 18. November 2011

Seite 4 von 4

§ 6a Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vorstand besteht aus je einem entgeltlich tätigen Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich "Kinder- und Jugendhilfe und Sozialpolitik" sowie für den "Kaufmännischen Geschäftsbereich". Vorsitz, Stellvertretung, die Festlegung der Geschäftsbereiche und Geschäftsabläufe, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Zustimmungsvorbehalte und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane. Er ist zuständig für die fachliche und wirtschaftliche Entwicklung des Vereins. Ihm obliegen weiterhin die

- a) Vorbereitung der Beschlussgegenstände des Aufsichtsrates,
- b) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat auf der Grundlage aussagekräftiger Unterlagen,
- c) zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses,
- d) Sorge für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement.

Über wesentliche Vorkommnisse hat der Vorstand außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bei gravierenden Sachverhalten auch allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich ausführlich zu berichten.

§ 7 Beurkundung von Vereinsbeschlüssen

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind von der oder dem Versammlungsleiter/in und der oder dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, mindestens jedoch die Hälfte aller Mitgliederstimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Berufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder an eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke im Sinne der §§ 1 und 2, Abs. 1 dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom
18. November 2011

Eingetragen am 16.01.2012
Vereinsregister Amtsgericht München, VR 7605